

Satzung Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden

§ 1 Name

Die katholischen Hochschulgemeinden¹ in der Bundesrepublik Deutschland bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Diese trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH)“.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied in der AKH ist jede vom zuständigen Ortsbischof eingerichtete bzw. anerkannte Hochschulgemeinde in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2. Die Mitgliedschaft berührt weder die Stellung einzelner Hochschulgemeinden innerhalb des Bistums noch ihre Aufgabe, die sie gemäß ihrer Beauftragung durch den Diözesanbischof wahrzunehmen hat.

§ 3 Ziel

Die AKH verfolgt das Ziel, die Arbeit der Katholischen Hochschulgemeinden nach innen und außen in subsidiärer Weise zu unterstützen.

Dies geschieht vor allem durch:

- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den einzelnen Gemeinden.
- Förderung und Koordinierung von überörtlichen und überregionalen Aktivitäten.
- Förderung einer christlichen Spiritualität in der Hochschulpastoral.
- Durchführung und Förderung von Bildungsangeboten für Studierende, Lehrende, Angehörige der Hochschule und Verantwortliche in den Hochschulgemeinden.
- Auseinandersetzung mit der Situation an den Hochschulen und die Entwicklung von Impulsen für die Hochschulpastoral und Hochschulpolitik.
- Auseinandersetzung mit der Situation in Kirche und Gesellschaft.
- Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen in Gesellschaft und Kirche auf nationaler und internationaler Ebene.
- Zusammenarbeit mit überdiözesanen Einrichtungen im Bereich der Hochschulpastoral, dem Bundesverband der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinden und bundesweiten und internationalen studentischen und hochschulrelevanten Einrichtungen.
- Vermittlung von staatlichen Fördermitteln für die Arbeit der Hochschulgemeinden.

§ 4 Sitz

Sitz der AKH ist Bonn.

¹ Die Bezeichnung „Hochschulgemeinde“ wurde stellvertretend für die weiterhin gebräuchlichen Begriffe „Studentengemeinde“, Studentinnen- und Studentengemeinde“, Hochschulzentrum“ u.a. gewählt, d.h. für jede vom Diözesanbischof errichtete Einrichtung für die Pastoral an einer Hochschule.

§ 5 Organe der AKH

Die AKH hat folgende Organe:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Vorstand

§ 6 Die Delegiertenversammlung

- 6.1. Oberstes beschlussfassendes Organ der AKH ist die Delegiertenversammlung (DV). Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 6.2. Stimmberechtigte Mitglieder der DV sind:
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter je Hochschulgemeinde, davon höchstens eine hauptamtlich in der Hochschulpastoral tätige Person.
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- 6.3. Beratende Mitglieder sind:
 - ein Mitglied je Ausschuss der AKH
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstandes des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des GA der KHP
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsstelle des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der DBK
- 6.4. Zu den Aufgaben der DV gehören:
 - a) Beschlussfassung zur Verwirklichung der Ziele der AKH nach § 3
 - b) Kontrolle über die Ausführung der von der DV gefassten Beschlüsse und Grundsätze
 - c) Jährliche Wahl von 6 Mitgliedern des Vorstandes aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich
 - d) Wahl der/des Vorsitzenden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes für die Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
 - e) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und dessen Entlastung
 - f) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes durch konstruktives Misstrauensvotum. Die Amtszeit des auf diese Weise neu in den Vorstand entsandten Mitglieds endet mit Ablauf der regulären Amtszeit des abberufenen Mitglieds.
 - g) Beschlussfassung zur Satzungsänderung
 - h) Auflösung der AKH
 - i) Beratung und Beschlussfassung über die Bildungsarbeit
 - j) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der AKH in die Mitgliederversammlung des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ in

Übereinstimmung mit dessen Satzung. Dabei muss gewährleistet sein, dass mindestens drei Vertreterinnen/Vertreter aus dem Vorstand der AKH in der Mitgliederversammlung des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ vertreten sind.

- k) Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der AKH aus der Mitgliederversammlung des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ in Übereinstimmung mit dessen Satzung.
 - l) Bildung von Ausschüssen und Formulierung der Arbeitsaufträge
- Die Aufgaben a) bis h) sind nicht übertragbar.

6.5. Die DV wird vom Vorstand einberufen.

6.6. Auf Antrag von mindestens 15 Hochschulgemeinden muss der Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach Eingang eine DV einberufen.

6.7. Die DV ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 4 Wochen unter Befügung des Tagesordnungsvorschlags eingeladen worden ist und mindestens 20 Hochschulgemeinden durch mindestens je eine/einen Delegierte/Delegierten vertreten sind.

Ist eine DV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue DV mit einer Frist von 4 Wochen und mit demselben Tagesordnungsvorschlag einberufen. Diese DV ist dann in jedem Fall beschlussfähig, muss aber als solche in der Einladung angekündigt sein.

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand ist zwischen den Delegiertenversammlungen das beschlussfassende Organ der AKH. Er tritt mindestens einmal zwischen zwei Delegiertenversammlungen zusammen.

7.2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind 12 von der DV gewählte Mitglieder und zwar

- mindestens 7 von der DV gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgemeinden, von denen mindestens zwei an einer Universität und mindestens zwei an einer Fachhochschule studieren
- mindestens 3 von der DV gewählte Personen, die im Auftrag des jeweiligen Bischofs hauptamtlich in der Hochschulpastoral tätig sind. Von diesen Personen muss mindestens eine
 - schwerpunktmäßig für die Universität tätig sein
 - schwerpunktmäßig für die Fachhochschule tätig sein.

7.3. Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstandes des „Forums Hochschule und Kirche e.V.“
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsstelle des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“

- 7.4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Vorbereitung und Einberufung der DV
 - b) Ausführung der Beschlüsse der DV
 - c) Bericht über die geleistete Tätigkeit an die DV
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Bildungsarbeit
 - e) Wahl zweier stellvertretender Vorsitzenden aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich
 - f) Kontrolle der finanziellen Mittel, die im Rahmen des Gesamthaushaltes „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ der AKH zur Verfügung gestellt werden
 - g) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der AKH in die Mitgliederversammlung des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ in Übereinstimmung mit dessen Satzung, soweit nicht durch die DV geschehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass mindestens drei Vertreterinnen/Vertreter der AKH aus dem Vorstand in der Mitgliederversammlung des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ vertreten sind.
 - h) Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der AKH aus der Mitgliederversammlung des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ in Übereinstimmung mit der Satzung des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“
 - i) Bildung von Ausschüssen und Formulierung der Arbeitsaufträge
 - j) Gewährleistung des Informationsflusses zwischen der AKH und der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“
- 7.5. Die Sitzung des Vorstandes wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 3 Wochen unter Beifügung der Tagesordnungsvorschläge eingeladen worden ist und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- 7.6. Beschlüsse außerhalb der Vorstandssitzungen sind nur im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Ein Beschluss gilt in diesem Fall nur dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes diesem Beschluss schriftlich zustimmen.
- 7.7. Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes muss er einberufen werden.

§ 8 Vorsitzende/Vorsitzender

- 8.1. Mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut der Vorstand seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden in Verantwortung gegenüber dem Vorstand:
- Erledigung der laufenden Geschäfte der AKH
 - Einberufung und Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes.
- 8.2. Die/der Vorsitzende vertritt die AKH nach außen.

§ 9 Ausschüsse

Ausschüsse werden durch die DV oder den Vorstand eingerichtet.

Bei der Einrichtung müssen die Inhalte und das Ziel der vom jeweiligen Ausschuss wahrzunehmenden Aufgaben sowie eine eventuelle Befristung für die Tätigkeit des Ausschusses festgelegt werden.

Ausschüsse werden durch die DV oder den Vorstand aufgelöst.

§ 10 „Forum Hochschule und Kirche e.V.“

- 10.1. Die Vermögensverwaltung der AKH wird von dem „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ wahrgenommen.
- 10.2. Die Geschäftsstelle des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“ arbeitet der AKH zu und steht für weitere subsidiäre Tätigkeiten zur Verfügung im Rahmen der Bestimmungen in der Satzung des „Forum Hochschule und Kirche e.V.“.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Organe der AKH beschließen mit absoluter Mehrheit, sofern es nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.
- 11.2. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DV.
- 11.3. Anträge zu Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zur DV mitgeteilt werden.
- 11.4. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- 11.5. Die Auflösung der AKH erfolgt durch Beschluss der DV, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Anträge zur Auflösung müssen mit der Einladung zur DV mitgeteilt werden.
- 11.6. Zur Durchführung dieser Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die DV bedarf.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Bei der ersten Wahl in den Vorstand werden 6 Personen für zwei Jahre und 6 Personen für ein Jahr gewählt.

Von den Personen, die für zwei Jahre gewählt werden, sind

- mindestens 4 ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgemeinden, von denen mindestens eine/einer an einer Universität und mindestens eine/einer an einer Fachhochschule studieren
- mindestens eine Person, die im Auftrag des jeweiligen Bischofs hauptamtlich in der Hochschulpastoral tätig ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung in der DV und Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz und Veröffentlichung gegenüber ihren Mitgliedern in Kraft.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Delegierten-Versammlung vom 04.-06.05.2001 in Magdeburg